

**Hochschulanzeiger  
Nr. 173/2021 vom 30. August 2021**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Zwölfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

## **Zwölfte Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 15. Juli 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 15. Juli 2021 gem. § 79 Abs. 2 S. 11 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die 12. Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01. Dezember 2005, zuletzt geändert am 16. Juli 2020 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

### **1. Vorbemerkung**

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 26.5.2020 (HmbGVBl. S. 313) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer, für künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Promovierendenbetreuung keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Die HAW Hamburg und die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke vereinbaren in der Ziel- und Leistungsvereinbarung jahresbezogen ein Kontingent zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente für Forschung, Promovierendenbetreuung und sonstige Aufgaben erfolgt entsprechend dieser Richtlinie.

#### **1.1 Forschungskontingent nach § 16 LVVO**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

#### **1.2 Kontingent für die Promovierendenbetreuung nach § 16a LVVO**

Das Kontingent für die Promovierendenbetreuung dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs (§ 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG). Für die HAW Hamburg gilt das Kontingent hinsichtlich der Betreuung von Promovierenden in kooperativen Promotionsprogrammen nach § 70 Abs. 7 HmbHG.

#### **1.3 Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5 a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule.

Sowohl beim Forschungs- und Promovierendenkontingent, als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Lehremäßigungen in Numerus-clausus-

Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Lehrermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

Die Richtlinie enthält des Weiteren eine Regelung der Anrechnung von Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung, für welche die LVVO den Hochschulen Freiraum für eigene Regelungen lässt. Sie steckt außerdem den Rahmen für den Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO ab, um ein einheitliches Vorgehen innerhalb der Hochschule einerseits und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben andererseits zu gewährleisten. Sie berücksichtigt die mit der Prüfungsmitteilung vom 7.10.2013 vom Rechnungshof geforderten Änderungen der Rechtsanwendung zur „Erfüllung der Lehrverpflichtung“ an der HAW Hamburg.

## **2. Verteilung der Lehrermäßigungen**

Das Präsidium verteilt die der HAW Hamburg zur Verfügung stehenden Lehrermäßigungs-Kontingente nach § 16, § 16 a und § 17 LVVO wie folgt auf die Fakultäten:

### **2.1 Kontingent nach § 16 LVVO für Forschung**

Die Höhe der an die Fakultäten vergebenen Kontingente ergibt sich zu 50 v. H. aufgrund der Vollzeitäquivalente für besetzte Professuren in den Fakultäten zum Stand 1.12. des Vorvorjahres des Vergabezeitraumes.

Die anderen 50 v. H. werden auf Grundlage erbrachter Forschungsleistungen in den vier letzten Jahren, für die aktuelle Zahlen vorliegen, vergeben. Hierzu werden zu gleichen Anteilen herangezogen:

- Eingeworbene Drittmittel aus Forschungsprojekten,
- Betreute bzw. begutachtete abgeschlossene Promotionen,
- zum Eintrag in die Publikationsdatenbank der HAW Hamburg gemeldeten Veröffentlichungen.

### **2.2 Kontingent nach § 16 a LVVO für die Promovierendenbetreuung**

Das Präsidium verteilt das zur Verfügung gestellte Kontingent anhand folgender Kriterien auf die Fakultäten:

Für die Betreuung der Promovierenden im Rahmen des Graduiertenkollegs mit Hamburger Hochschulen i.S.d. § 16a Abs. 2 S. 2 LVVO werden unter Berücksichtigung des organisatorischen Engagements wie etwa Co-Leitung und Selbstverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung an Lehrveranstaltungen je Professor\*innen bis zu 4 LVS Lehrermäßigung pro Semester vorgesehen. Die Betreuung der Promotion wird hierbei für die Laufzeit des Promotionskollegs mit einem Ansatz von 0,6 LVS je Semester in Ansatz gebracht.

### **2.3 Kontingent nach § 17 LVVO für sonstige Aufgaben**

Alle Fakultäten erhalten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 LVS pro Studienjahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professor\*innenstellen verteilt.

Das Präsidium kann bei der Verteilung der Kontingente nach § 16 und § 17 LVVO die Wahrnehmung fakultätsübergreifender Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung berücksichtigen.

Vor der Beschlussfassung des Präsidiums über die Verteilung der Kontingente nach §§ 16, 16a und 17 LVVO findet eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde statt mit dem Ziel, dass sich Präsidium und Dekan\*innen über die Höhe der vorgesehenen Kontingente unter Berücksichtigung der fakultätsübergreifenden Aufgaben bzw. Aufgaben von hochschulweiter Bedeutung abstimmen. Soweit die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der BWFGB bereits unterzeichnet ist, wird die Höhe der Fakultätskontingente den Fakultäten jährlich bis spätestens zum 15. Juni durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt.

### **3. Entscheidungen über die Lehrermäßigung**

Die Fakultätsleitungen treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Mit der Befugnis, in Höhe der zugewiesenen Kontingente über die Lehrermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

### **4. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung**

Die Fakultätsleitungen teilen die individuelle Lehrermäßigung jeder\*m Professor\*in unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mit. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

### **5. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen**

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet.

### **6. Mindestteilnehmendenzahlen**

Die Teilnehmendenzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmendenzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

### **7. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten**

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Für die auslaufenden Diplomstudiengänge für die Betreuung

- **einer Studienarbeit mit 0,2 LVS** und
- **einer Diplomarbeit mit 0,4 LVS.**

Für die Bachelor – und Masterstudiengänge für die Betreuung

- **einer Studienarbeit mit 0,1 LVS**  
(Studienarbeiten dürfen nur auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie ein eigenständiges [Teil-] Modul darstellen, für welches Kreditpunkte erworben werden.)
- **einer Bachelorthesis mit 0,3 LVS** und
- **einer Masterthesis mit 0,5 LVS.**

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann die Fakultätsleitung den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung), wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

### **8. Praxissemester von Professor\*innen**

Die Praxissemester von Professor\*innen fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWFGB unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

### **9. Ausgleich der Lehrverpflichtung nach §§ 8 und 9 LVVO**

Der Ausgleich der Lehrverpflichtung erfolgt grundsätzlich intertemporal oder interpersonell. Es besteht die Möglichkeit, für den Ausgleich der Lehrverpflichtung ein Zeitkonto einzurichten. Für die am Zeitkontenmodell teilnehmenden Professor\*innen erfolgt der intertemporale Ausgleich nach den Regelungen der Zeitkontenordnung der HAW Hamburg.

Für den intertemporalen Ausgleich darf das kumulierte Lehrverpflichtungsguthaben (Saldo) höchstens 36 LVS Mehrlehre und 10 LVS Minderlehre betragen. Für die Berechnung der Salden sind die Regelung unter Ziffer 9.1. und der Zeitkontenordnung zu beachten.

#### **9.1 Intertemporaler Ausgleich ohne Zeitkonto nach §§ 8 oder 9 Nr. 1 LVVO**

Bei Nicht-Teilnahme an Zeitkontenmodell erfolgt der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung (Mehr- oder Minderlehre) im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre. Dieser Ausgleichszeitraum wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Muster berechnet:

Mehrlehre im Umfang von 2 LVS im Wintersemester 2021/22	
Sommersemester 2022	1. Studienjahr
Wintersemester 2022/23	
Sommersemester 2023	2. Studienjahr
Wintersemester 2023/24	

Sommersemester 2024	3. Studienjahr
Wintersemester 2024/25	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2021/22 erbrachten 2 LVS Mehrlehre muss bis spätestens zum 28.02.2025 erfolgt sein. Die im Wintersemester 2021/22 geleisteten 2 LVS Mehrlehre verfallen also am 01.03.2025.

Kann erbrachte Mehrlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, so verfällt diese am Ende des Ausgleichszeitraums (siehe Beispiel oben). Kann hingegen Minderlehre nach drei Studienjahren nicht ausgeglichen werden, verfällt sie nicht, sondern ist nachzuholen (siehe hierzu Ziffer 9.5).

### 9.2 Interpersoneller Ausgleich nach § 9 Nr. 2 LVVO

Professor\*innen einer Lehreinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Der Mehrlehre der Professor\*innen muss im gleichen Semester eine entsprechende Minderlehre anderer Professor\*innen gegenüberstehen. Eine Kombination des intertemporalen und des interpersonellen Ausgleichs im gleichen Semester ist möglich, d.h. ein\*e Professor\*in könnte z.B. einen Teil der geleisteten Mehrlehre auf andere Professor\*innen übertragen und den verbleibenden Teil auf dem eigenen Zeitkonto gutschreiben lassen. Der interpersonelle Ausgleich ist unabhängig von der Teilnahme am Zeitkontenmodell allen Professor\*innen möglich.

Die Fakultätsleitung hat den interpersonellen Ausgleich unter namentlicher Nennung der beteiligten Professor\*innen und des betroffenen Semesters zu dokumentieren.

### 9.3 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Hochschule (§ 8 LVVO)

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Arbeitet ein\*e Professor\*in aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

Fallgestaltung	Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich	Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

#### **9.4 Maximale Lehrverpflichtung in einem Semester durch Entscheidung der Lehrperson (§ 9 LVVO)**

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der\*s Professor\*in nach § 9 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten.

#### **9.5 Verfahren zum Ausgleich von Minderlehre (ohne Zeitkonto)**

Die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung ist eine Dienstpflicht der Professor\*innen. Soweit diese nicht erfüllt wurde, hat der\*die Professor\*in im Zusammenhang mit der Bestätigung der erbrachten Lehre die Gründe dafür gegenüber dem Dekanat schriftlich anzugeben (Nachweis nach § 20 Abs.1 LVVO).

Die Professor\*innen, welche nicht am Zeitkonto teilnehmen, müssen für ihre Minusstunden stets einen Ausgleich innerhalb der drei Studienjahre erreichen. Die betroffene Person muss die Initiative ergreifen, zusätzliche Lehraufgaben, andere Aufgaben nach § 12 HmbHG zu übernehmen oder Lehre interpersonell zu verrechnen, um den Ausgleich fristgemäß zu erfüllen.

Die Fakultätsleitung hat die Aufgabe der zeitnahen Abrechnung der Lehrverpflichtung jedes einzelnen Semesters gegenüber der\*dem einzelnen Professor\*in. Aus dieser Abrechnung muss hervorgehen, bis zu welchem Zeitpunkt entstandene Minderlehre auszugleichen ist. Die Fakultätsleitung hat die Entwicklung der Minderlehre der einzelnen Personen im Hinblick auf die künftigen Ausgleichsmöglichkeiten zu kontrollieren, zu beurteilen und ggf. einzugreifen. Die Fakultätsleitung soll mit den betroffenen Professor\*innen über Ausgleichsmöglichkeiten beraten, sobald es Schwierigkeiten erkennt, einen fristgemäßen Ausgleich zu erreichen. Ist absehbar, dass ein fristgemäßer Ausgleich nicht erreicht werden kann, soll sich die Fakultätsleitung über den Personalservice an das Präsidium wenden, um eine Einzelfallklärung zu erlangen. Es ist zu beachten, dass Minderlehre auch nach drei Studienjahren nicht verfällt. Die Nichterfüllung der Lehrverpflichtung kann – soweit schuldhaft – ein Dienstvergehen darstellen.

Die Fakultätsleitung hat bei der Kontrolle der Minderlehre auch zu beachten, dass der Ausgleich der Lehrverpflichtung bis zum vorhersehbaren Ausscheidetermin von Professor\*innen (z.B. Ruhestand, befristete Professuren) erreicht wird.

#### **10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Kann-Entscheidung ist das Interesse der oder des Schwerbehinderten abzuwägen gegen die Interessen der Studierenden und Studieninteressierten bzw. das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie).

Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 4). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2018 beginnt die Lehrermäßigung im Wintersemester 2018/19.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

## **11. Berichtspflichten**

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen:

### **11.1**

Die Fakultätsleitungen legen fest, in welcher Form die schriftliche Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll.

### **11.2**

Professor\*innen, welchen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung der Forschungstätigkeit den zuständigen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

### **11.3**

Die Fakultätsleitungen melden der Hochschulverwaltung – Personalservice – bis jeweils zum 30.9. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWFGB gem. § 20 Abs. 4 LVVO erforderlichen Daten für das davorliegende Sommer- und Wintersemester

- über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in Form der Salden (Ziffer 9. kumuliertes Lehrverpflichtungsguthaben) der Lehrverpflichtung der einzelnen Professor\*innen,
- der tatsächlich erbrachten Lehrleistung getrennt nach den Gruppen der Professor\*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Lehrbeauftragten, Bachelor- und Masterstudiengängen,
- der tatsächlichen Inanspruchnahme der Lehrentlastungskontingente nach § 16, 16 a und § 17 LVVO jeweils in Form einer Summe.

Der Personalservice leitet die Angaben nach Abstimmung mit dem Präsidium an die BWFGB weiter.

## **12. In-Kraft-Treten**

Die zwölfte Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Für die Lehrermäßigungen des Wintersemesters 2021/22 ist noch die Richtlinie in der Fassung der elften Änderung anzuwenden.

**Hamburg, den 15. Juli 2021**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**